

Bern, 25. Juni 2020

COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für den organisierten Sport in Sportanlagen

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 19. Juni 2020 Änderung der COVID-19-Verordnung beschlossen. Dies hat auch für den Sportbereich weitere Lockerungen zur Folge.

Die Stadt Bern ist Betreiberin von Sportanlagen und legt hiermit das geforderte Schutzkonzept vor.

Zielsetzung

Ziel der Stadt Bern ist eine möglichst weit reichende Normalisierung des Trainings- und Wettkampfbetriebs und Nutzung der dazugehörigen Sportanlagen inklusive Frei- und Hallenbäder. Es wird eine sportfreundliche und einheitliche Umsetzung der Covid-Verordnung vom 19. Juni 2020 angestrebt – immer unter strenger Berücksichtigung der bundesrätlichen Vorgaben und eines angemessenen Schutzes der Gesundheit sowohl der Nutzerinnen und Nutzer als auch des Betriebspersonals. Hierbei setzt die Stadt Bern im hohen Masse auf die Eigenverantwortung der Nutzerinnen und Nutzer der Sportanlagen sowie der Frei- und Hallenbäder. Die Eigenverantwortung unterstützt sie mittels kommunikativer Massnahmen (Plakate, Bodenmarkierungen usw.).

Schutzmassnahmen und Verhaltensregeln

Allgemein

Sämtliche **Vorgaben des Bundesrates inkl. der Hygiene- und Abstandsvorschriften** des BAG sind einzuhalten.

- Nur **gesund und symptomfrei ins Training**: Athletinnen und Athleten sowie Trainerinnen und Trainer mit Krankheitssymptomen dürfen nicht am Training teilnehmen. Sie bleiben zu Hause, rufen ihren Hausarzt oder ihre Hausärztin an und befolgen deren Anweisungen.
- **Distanz halten**: Bei der Anreise, beim Eintreten in die Sportanlage, in der Garderobe, bei Trainings-Besprechungen, beim Duschen, nach dem Training, bei der Rückreise ist der 1.5m-Abstand zwischen den Personen einzuhalten.
- **Einhaltung der Hygieneregeln des BAG**: Vor und nach dem Training die Hände gründlich mit Seife waschen.
- **Präsenzlisten führen***: In jedem Training wird eine Präsenzliste geführt, so dass eine Nachverfolgung enger Kontakte von infizierten Personen möglich ist.

- **Bezeichnung einer verantwortlichen Person***: Wer ein Training plant und durchführt, muss eine verantwortliche Person bezeichnen, die für die Einhaltung der geltenden Rahmenbedingungen zuständig ist.

* Das Erfassen der Personendaten der Besucher/-innen ist für den Individualsport nicht erforderlich.

Personenzahl-Beschränkung

- Für den **Trainingsbetrieb** gibt es **keine** Personenzahlbeschränkung.
- **Sportveranstaltungen** dürfen bis zu 1000 Personen umfassen (Zuschauende und Sportlerinnen und Sportler). Sofern es zu keiner Durchmischung der Zuschauenden mit den Sportlerinnen und Sportlern kommt, sind auch bis je max. 1000 Personen möglich.
- Für die Durchführung von Sportveranstaltungen gilt: Kann die Distanzregel (mind. 1.5 Meter Abstand) nicht eingehalten werden, muss der Veranstalter entweder das Tragen von Schutzmasken durchsetzen oder gewährleisten, dass die anwesenden Personen zurückverfolgt werden können (Contact Tracing).
- Die Kantone können die Obergrenze von Anwesenden an Veranstaltungen reduzieren.

Contact Tracing

- Ist bei einer Veranstaltung ein Contact Tracing nötig, muss der Veranstalter während mindestens 14 Tagen nach der Veranstaltung gewährleisten, dass die Teilnehmenden rückverfolgt werden können. So lange muss er die Daten aufbewahren.
- Der Veranstalter muss sicherstellen, dass die Zahl der maximal zu kontaktierenden Personen nicht grösser als 300 ist, etwa durch die Einteilung der Teilnehmenden in Sektoren. Eine Durchmischung dieser Sektoren ist nicht erlaubt. Kann innerhalb dieser Sektoren der Abstand von 1.5 Metern **nicht** eingehalten werden, empfiehlt das BAG zudem das Tragen einer Schutzmaske. Gilt bei einer Veranstaltung jedoch eine generelle Maskenpflicht und/oder kann die Abstandsregel von 1.5 Metern durchgehend eingehalten werden, darf auf die Einteilung in Sektoren und die Erfassung der Personendaten verzichtet werden.
- Bei spezifischen Fragen wenden Sie sich am besten an die Hotline des Kantons Bern.
- Weitere Informationen finden Sie auf den Internetseiten des Kantons Bern sowie des Bundesamts für Gesundheit (BAG).

Trainings- und Wettkampfbetrieb

- Im Trainingsbetrieb und im Wettkampf ist der **Körperkontakt wieder in allen Sportarten zulässig**. Dies gilt auch für Sportaktivitäten, in denen ein dauernder enger Körperkontakt erforderlich ist. Die Personenzahlbeschränkung für Trainingsgruppen fällt weg.
- Die Organisatorinnen und Organisatoren von Trainings müssen während des Trainingsbetriebs ein einfaches Schutzkonzept mit sich führen. Dieses lehnt sich an das Standardschutzkonzept von Swiss Olympic an.
- Zentraler Bestandteil des Schutzkonzepts ist das Führen von Präsenzlisten (Contact Tracing). Es besteht die Pflicht, die Kontaktdaten der Teilnehmenden während 14 Tagen aufzubewahren.

- Die Nutzung schulischer Sportanlagen durch Vereine und Dritte ist tagsüber während des Schulbetriebs nicht gestattet.

Garderoben, Duschen und WC-Anlagen

Die Garderoben, Duschen und WC-Anlagen stehen den Trainingsgruppen zur Verfügung. Die Abstandsregel soll beim Duschen und Umziehen bestmöglich berücksichtigt werden.

Trainingsmaterial

Es ist kein Desinfizieren von Trainings- oder Mietmaterial erforderlich.

Ergänzende Massnahmen/Kommunikation

Auf den Anlagen wird mit BAG- und/oder Swiss Olympic-Plakaten an die Eigenverantwortung der Benutzenden appelliert, die Distanz- und Hygieneregeln einzuhalten.

Gastronomie

Die Gastronomiebereiche innerhalb einer Sportanlage können geöffnet werden, wenn es die rechtlichen Grundlagen zulassen und das branchenspezifische Schutzkonzept für das Gastgewerbe unter COVID-19 vorliegt.

Verantwortung

Die Verantwortung bezüglich Umsetzung und Einhaltung obliegt den Vereinen / Trainingsgruppen bzw. den Veranstaltern der Wettkämpfe bzw. den Individualnutzenden. Alle Beteiligten haben sich zu jeder Zeit an die vom Bundesrat und vom BAG festgelegten Vorschriften zu halten. Die Nutzung der Sportanlagen erfolgt auf eigene Gefahr bzw. eigenes Risiko. Das gilt auch für die Hallen- und Freibäder.

Informationspflicht der Vereine bzw. Sportanbietenden

Es ist Aufgabe der Vereine bzw. der Sportanbietenden sicherzustellen, dass alle Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler, Eltern (für Nachwuchstrainings) und Zuschauerinnen und Zuschauer über das Schutzkonzept ihrer Sportart informiert sind und einhalten. Die Trainerinnen und Trainer, Sportlerinnen und Sportler bzw. Zuschauerinnen und Zuschauer sind für die Einhaltung der Schutzmassnahmen selber verantwortlich. **Die Vereine müssen dem Sportamt ihr Schutzkonzept nicht einreichen.**

Kontrolle und Durchsetzung

Es können Kontrollen erfolgen. Darum ist es wichtig, das Schutzkonzept mit der Präsenzliste mit sich zu führen.

Kommunikation

Das Sportamt der Stadt Bern informiert die Sportvereine per Mail über die Schutzkonzepte. Die Öffentlichkeit wird über die Webseite des Sportamts sowie ergänzend via Soziale Medien informiert.

Inkraftsetzung

Das COVID 19-Schutzkonzept des Sportamts der Stadt Bern für Sportanlagen wurde am 25. Juni 2020 von der Geschäftsleitung verabschiedet und in Kraft gesetzt. Basis dafür bildet der Beschluss des Gemeinderates «Bundesrätliche Vorgaben vom 27. Mai 2020 für den Sportbereich (Covid-19-Verordnung 2); Grundsätze und Eckwerte der Umsetzung in der Stadt Bern» GRB Nr. 2020-809 vom 3. Juni 2020.